

Rückwürfe in der EU-Fischerei beenden

ZUSAMMENFASSUNG

Wir appellieren an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, den Vorschlag der EU-Kommission dahingehend zu ändern, dass

- dem Einsatz selektiver Fangmethoden, mit denen unerwünschte Fänge von vornherein vermieden werden können, oberste Priorität eingeräumt wird;
- die aktuellen Regelungen zur Beendigung unerwünschter Fänge neben (kommerziellen und nichtkommerziellen) Fischarten andere Meerestiere einbeziehen;
- das Rückwurfverbot statt für einzelne Arten schrittweise für einzelne Fischereien auf regionaler Ebene eingeführt wird (Art. 15);
- die Regelungen zu den Mehrjahresplänen ergänzt werden um genaue Verfahrens- und Zeitvorgaben sowie wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen für die vorgeschlagenen Strategien zur Minimierung unerwünschter Fänge (Art. 11);
- strenge Auflagen erhoben werden für das Inverkehrbringen unerwünschter Fänge, um sicherzustellen, dass diese nicht kommerzialisiert werden (Art. 15.2) und nicht einzelnen Marktteilnehmern zum finanziellen Nutzen dienen (Art. 15.3).

Was sind unerwünschte Fänge und Rückwürfe?

Unerwünschte Fänge (auch „Beifang“ genannt) von Fisch und anderen Arten von Meerestieren einschließlich Vögeln, Schildkröten und Meeressäugern werden häufig tot oder sterbend zurück ins Meer geworfen. Diese als „Rückwürfe“ bezeichnete Praxis macht die mangelhaften Fangmethoden und die unzureichende politische Steuerung innerhalb der EU auf besonders grausame Weise deutlich.

Was ist das Problem?

Viele europäische Fischereien arbeiten unselektiv, mit der Folge großer Mengen unerwünschter Fänge. Die Rückwürfe solcher unerwünschten Fänge stellen eine enorme Verschwendung dar; darüber hinaus sind sie umweltschädlich, unwirtschaftlich und moralisch nicht vertretbar. Die Mehrzahl der zurückgeworfenen Fische und anderen Arten verendet. Oft hat diese unnötige Entnahme negative Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit der Bestände und kann das Überleben einiger Arten bedrohen. Die Rückwürfe großer Mengen toten Fisches können auch Veränderungen innerhalb der Ökosysteme auslösen, weil Aasfresser gestärkt und den Meeren übermäßig Nährstoffe zugeführt werden.

Durch die unnötige Entnahme von Fisch und anderen Meeresorganismen verringert sich zudem das Wiederherstellungspotenzial der Meeresökosysteme und Fischbestände, indem untermaßige Jungfische entnommen und als Abfall zurück ins Meer geworfen werden, bevor sie sich vermehren können.



Unerwünschte Fänge werden außerdem über Bord geworfen, ohne registriert zu werden, so dass Wissenschaftler und Fischereimanager keine Möglichkeit haben, die tatsächlichen Beifangraten der entsprechenden Fischereien zu ermitteln. Dies wiederum führt zu Unsicherheiten hinsichtlich des effektiven Umfangs der Fänge und läuft den Bemühungen um eine genaue Erfassung der vorhandenen Fischbestände zuwider.

Die Rückwurfmengen der europäischen Fischereien sind die höchsten weltweit und variieren je nach Fischerei. Ein besonders gravierendes Ausmaß erreicht die Praxis im Nordostatlantik, wo sich die jährlichen Rückwürfe auf über 1,3 Tonnen belaufen und damit fast 20 Prozent der weltweiten Rückwürfe ausmachen – bei einem Anteil an den globalen Fangerträgen von nur 11 Prozent.¹ Besonders hoch sind die Rückwurfraten der Grundschieppnetzfisherei: Schätzungen zufolge kann etwa der Anteil der unerwünschten Fänge der Schleppnetzfisherei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in der Nordsee 20–98 Prozent der Fangs ausmachen². Einer jüngst veröffentlichten Studie zufolge werden die Gesamtverluste durch Rückwürfe von Kabeljau in der Nordsee seit 1963 auf unglaubliche 3.13 Milliarden Euro geschätzt.³

Warum werden unerwünschte Fänge zurück ins Meer geworfen?

Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, warum Fischer unerwünschte Fänge über Bord werfen. Fisch wird zurück ins Meer geworfen, weil

- der Fischer keine gültige Fangquote für diesen Bestand hat und den Fisch daher nicht anlanden darf; so fängt etwa ein Fischer in gemischten Fischereien eine Zusammensetzung verschiedener Arten, darunter auch solche, für die er keine oder eine bereits ausgefischte Fangquote hat;
- der Fisch nur geringen oder gar keinen Marktwert besitzt, was oftmals zur Folge hat, dass er über Bord geworfen wird, um Platz zu schaffen für kommerziell wertvollere Arten (eine Methode, die auch „Highgrading“ genannt wird); oder
- der Fisch zu klein ist oder aus anderen Gründen nicht angelandet werden kann. Vor allem unselektive Fangmethoden führen häufig zu einer Zusammensetzung der Fänge, die aus zu vielen Jungfischen oder nicht gezielt befischten Arten besteht.

Im Fall von Arten anderer Meerestiere werden die unerwünschten Fänge zumeist über Bord geworfen, weil sie keinen Marktwert besitzen.

¹ Kelleher, K. (2005): *Discards in the world's marine fisheries: an update*. In: Band 470 Teil 1 der Technischen Papiere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), S. 131 ff.

² Enever, R., Revill, A.S. und Grant, A. (2009): *Discarding in the North Sea and on the historical efficacy of gear-based technical measures in reducing discards*. In: Fisheries Research (95), S. 40–46

³ Crilly, R. (2011): *Money overboard. Why discarding fish is a waste of jobs and money*. New economics foundation, London (UK), S. 24 ff.



Was sind die Lösungen?

Die Tatsache, dass Fangaktivitäten unerwünschte Fänge produzieren, ist eines der größten Hindernisse für die Durchsetzung nachhaltiger Fischerei in EU- und Nicht-EU-Gewässern und schon insofern ein klares Zeichen für fehlgeleitetes Management. Die neue GFP muss eine Umstellung auf selektivere Fangmethoden gewährleisten, um unerwünschte Fänge von vornherein zu verhindern. Dies sollte einhergehen mit Regelungen zur verbindlich vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge (was einem Rückwurfverbot gleichkommt). Ein umfassendes Maßnahmenpaket ist nötig, um sicherzustellen, dass selektives Fanggerät genutzt und unerwünschte Fänge vermieden werden. Erreicht werden sollte dies durch verbesserte Maßnahmen im Rahmen von Mehrjahresplänen, die fester Bestandteil eines Kriterienkatalogs zur Erteilung von Zugangsberechtigungen zu den Fischereiresourcen sein müssten (siehe hierzu das separate Briefing zum Thema Zugangsberechtigungen zu Fischereien).

Hinzu kommt, dass erholte Bestände und größere Mengen Fisch, denen ausreichend Zeit für Wachstum und Reife gegeben wurde, Fischern grundsätzlich weniger Anlass zu Rückwürfen geben. Die EU muss daher dafür Sorge tragen, dass bis spätestens 2015 gesunde Fischpopulationen bis zu Größen wiederaufgebaut und erhalten werden, die den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY – *Maximum Sustainable Yield*) sichern.

Was hat die Kommission vorgeschlagen?

Der Kommissionsvorschlag für eine neue Grundverordnung enthält insbesondere drei Regelungen, die darauf abzielen, das Problem der Beifänge und Rückwürfe zu lösen:

- Artikel 3 nennt als Ziel die „Beseitigung unerwünschter Fänge von kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass alle Fänge aus solchen Beständen angelandet werden“;
- Artikel 15 enthält ein schrittweise einzuführendes Rückwurfverbot, nach dem Fänge bestimmter kommerziell genutzter Arten vollständig anzulanden sind. Daneben räumt Artikel 15.2 die Möglichkeit zur Kommerzialisierung zu kleiner Fische ein, sowie von Fisch, der über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus gefangen wird; und
- Artikel 11 enthält Bestimmungen zur Einführung technischer Maßnahmen für die Beendigung unerwünschter Fänge im Rahmen von Mehrjahresplänen.

Darüber hinaus beinhaltet der Vorschlag der Kommission für eine neue Marktverordnung zwei wichtige Regelungen:

- Artikel 7 erklärt den „Umgang mit unerwünschten Fängen kommerziell genutzter Bestände“ zu einem der Ziele des Vorschlags; und
- Artikel 8 sieht vor, dass Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse zur „optimalen Nutzung unerwünschter Fänge kommerziell genutzter Bestände“ berechtigt sein sollen.



Unsere Empfehlungen hinsichtlich des Vorschlags der Kommission

Wir empfehlen in folgenden Punkten Änderungen des Kommissionsvorschlags, um die Verfolgung eines wirksamen und umfassenden Ansatzes zur Beendigung unerwünschter Fänge und verschwenderischer Rückwürfe zu gewährleisten:

- **Die aktuellen Regelungen zur Beendigung unerwünschter Fänge sollten neben Fisch auch andere Arten von Meerestieren einbeziehen.** Die wirksamste Methode hierfür ist die Festlegung einer Definition des Begriffs „unerwünschte Fänge“, die neben Fisch explizit auch andere Arten von Meerestieren enthält. Die Anlandeverpflichtung sollte mit wenigen Ausnahmen für alle Fischarten gelten (einschließlich z.B. gefährdeter oder verbotener⁴ Arten oder Arten, für die eine Null-TAC⁵ festgelegt wurde).
- **Die Regelungen hinsichtlich einer Pflicht zur Anlandung aller Fänge sollten überarbeitet werden (Art. 15).** Das Rückwurfverbot sollte statt für einzelne Arten schrittweise für einzelne Fischereien auf regionaler Ebene eingeführt werden, mit genauen Zeitvorgaben, damit höhere Selektivität bei den Fangaktivitäten, etwa als Folge von Maßnahmen im Rahmen von Mehrjahresplänen, Wirkung zeigen kann.
- **Die Regelungen zum Inhalt der Mehrjahrespläne sollten ergänzt werden (Art. 11).** Neu aufzunehmen sind Ziel- und Zeitvorgaben zur Verringerung von Beifängen sowie wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen für die vorgeschlagenen Strategien zur Minimierung unerwünschter Fänge.
- Jede Kommerzialisierung unerwünschter Fänge birgt die Gefahr, einen finanziellen Anreiz zu schaffen für Fischer, auch Arten gezielt zu befischen, die bislang gemieden wurden. **Artikel 15.2 und 15.3** sollten daher geändert werden, um **sicherzustellen, dass unerwünschte Fänge nur unter strengen Auflagen vermarktet werden dürfen**, damit zusätzliche Gewinne für Fischer ausgeschlossen und stattdessen Anreize geschaffen werden zur Minimierung unerwünschter Fänge. Entsprechende Änderungen sind in die Vorschläge für eine neue Marktverordnung und für den künftigen Europäischen Meeres- und Fischereifonds aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Tatiana Nemcová	BirdLife Europe	+32 (0)2 238 50 93	tatiana.nemcova@birdlife.org
Amélie Malafosse	Oceana	+32 (0)476 28 55 54	amalafosse@oceana.org
Cathrine Schirmer	Bündnis OCEAN2012	+32 (0)483 66 69 67	cschirmer@pewtrusts.org
Saskia Richartz	Greenpeace	+32 (0)2 274 19 02	Saskia.Richartz@greenpeace.org

⁴ Gemäß der Auflistung im Artikel „Verbotene Arten“ 1. der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen, sowie 2. der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände

⁵ Fanghöchstgrenze (TAC - Total allowable catches)

